



## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 995. (1)

Nr. 15131.

## C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Landes = Guberniums. — Vorschrift, daß den Parteien, bei denen Untersuchungen der Kaufsäden oder Niederlagen vorgenommen werden, obliegt, alle Bolleten, welche über die im §. 49 Z. D. genannten Waaren sich bei ihnen befinden, dem untersuchenden Gefälls-Individuum vorzulegen. — Die allgemeine Zollordnung setzt fest, daß bei der Untersuchung der Kaufsäden und Niederlagen der Handel treibenden Parteien die verkaufte Menge der im §. 49 des Patentens genannten Waaren am Rücken der vorzeigten Bollete abgeschrieben, falls aber Alles, was die Bollete enthält, verkauft wurde, die Bollete selbst der Partei abgenommen werden soll. Derselbe Abzug der Zollordnung bestimmt auch, daß, wenn nach dem Verlaufe einer beträchtlichen Zeit der größte Theil oder die ganze Menge der Waaren noch vorräthig wäre, und der Handelsmann sich über die besonderen Umstände, welche den Abzug hemmen, nicht genügend ausweisen könnte, der Verfall der Waare Platz zu greifen habe. — Die Verbindlichkeit der Parteien nicht bloß die zur Deckung des Vorraths erforderlichen, sondern überhaupt alle in ihren Händen befindlichen Bolleten bei der Untersuchung der Kaufsäden und Handels-Niederlagen vorzuweisen, ist deutlich in der Vorschrift, daß die Bolleten, deren Inhalt durch den Verkauf erschöpft ist, abzunehmen seyen, begriffen, und steht unmitttelbar aus dem Zwecke, für den das Gefäß die gefällsämliche Untersuchung angeordnet hat. — Wenn gleich sich hierüber ein begründeter Zweifel nicht ergeben kann, so wird doch zur Beseitigung von Einstreunungen und zur Warnung der Parteien in Folge hohen Hofkommer-Decrets vom 26. Juni l. J., Z. 19290, 1710, hiemit allgemein in Erinnerung gebracht, daß den Parteien, bei denen Untersuchungen

der Kaufsäden oder Handels-Niederlagen vorgenommen werden, obliegt, sämtliche Bolleten, welche über die im §. 49 der Zollordnung genannten Waaren sich bei ihnen befinden, den die Untersuchung vorziehenden Gefälls-Individuen bei der Untersuchung vorzulegen, indem Bolleten, welche bei einer frühern Revision nicht vorgewiesen wurden, bei einer spätern Untersuchung nicht mehr zu beachten, sondern, als zur Deckung eines Vorraths nicht mehr geeignet, einzuziehen (abzustreifen) sind. — Die Gefällsbeamten und Diener erhalten die Weisung, daß bei den Revisionen auf den Rücken der Bolleten, die in den Händen der Partei zur Deckung eines Vorraths ohne eine auf denselben erfolgte Abschreibung gelassen werden, stets die Bestätigung anzusetzen ist, daß dieselben bei der Untersuchung vorgewiesen, und der Partei als Deckung der ganzen in der Bollete ausgedrückten Menge belassen werden. — Laibach am 20. Juli 1832.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,  
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsberg Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 989. (2)

Nr. 15460.

## C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Die Abänderung der bestehenden Hornvieh-Prämien-Vertheilung im Klagenfurter, und Einführung der letztern im Villacher Kreise betreffend. — Erstens. Zu Folge hoher Hofkanzley-Verordnung vom 3. Juli d. J., Zahl 14419, haben Seine k. k. Majestät mittelst allerhöchsten Entschliebung vom 2. Juni d. J. die Vertheilung von Prämien für veredeltes Hornvieh auch in dem Villacher Kreise zu bewilligen, hierzu aus dem Villacher Provinzial-Fonde den Betrag von Zwei Hundert Vierzig Gulden anzuweisen, und den diefalls von dem Gubernium gemachten Antrag

allergnädigst zu genehmigen geruhet. — **Zweitens.** Aus diesem für jedes Jahr bestimmten Betrage von 240 Gulden werden sonach 18 Prämien, das ist 6 zu 20 Gulden, 6 zu 12 Gulden, und 6 zu 8 Gulden gebildet, und von jedem Betrage in jeder Station eines vertheilt. — **Drittens.** Diese Vertheilung wird schon mit dem heurigen Jahre beginnen. — **Viertens.** Werden diese Prämien für die schönsten Zuchtstiere und Kälber in dem Alter von 1 bis 3 Jahren bestimmt, und wird auf die Ersteren vorzugsweise gesehen werden, weil durch schöne Stiere die Verbesserung der Stammsart vorzüglich erzielt wird, auch wird auf diejenigen Landleute besonders Rücksicht genommen werden, welche bei gleichen Realitäten mehrere Kälber erzügeln. — **Fünftens.** Werden in dem Villacher Kreise zur Erleichterung des vom Kreisamte entfernten Landmanns, und weil junges, oft unbändiges Vieh weit zu treiben, beschwerlich und kostspielig ist, sechs Vertheilungsplätze von dem Kreisamte einverständlich mit der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Kärnten bestimmt werden, wo in Gegenwart des Herrn Kreishauptmanns, oder des hiezu abgeordneten Kreiscommissärs, der Bezirks-Commissäre, der Gemeinde-Ober- und Unterrichter, und der hiezu von der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft benannten Mitglieder derselben, die Prämien-Vertheilung dergestalt vor sich gehen soll, daß Letztere die Besichtigung des Viehes vorzunehmen, und durch Stimmenmehrheit zu entscheiden haben, welche Stücke von den vorgeführten, als die schönsten anzunehmen, und nach welchen Graden unter diesen, die bestimmten Prämien zu vertheilen seyen. — **Sechstens.** Der für die Prämien-Austheilung von dem Kreisamte einverständlich mit der Landwirtschafts-Gesellschaft bestimmte Tag und Ort, wird in allen Hauptgemeinden der Bezirke, durch öffentlichen Ausruf nach beendeter Sonntags-Andacht zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden. — **Siebentens.** Muß Jeder, der sich um eine Prämie zu bewerben gedenkt, ein Zeugniß von seinem Gemeinde-, Ober- oder Unterrichter beibringen, daß er das vorgeführte Vieh selbst gezügelt habe, weil die Prämien nur für selbst erzügeltes, keineswegs aber für erkaufte Vieh bestimmt sind. Diese Zeugnisse sind von den betreffenden Bezirks-Obriken zur Vermeidung alles Unterschleifes zu bestätigen. — **Achtens.** Sollen an dieser Prämien-Wohlthat zur mehreren Aneiferung für die möglichst schönste Viehzucht auch jene

Gegenden des Kreises Theil nehmen, deren Naturbeschaffenheit, Lage und Boden die Viehzucht nicht gleich gut begünstigen, oder wo großes, schweres Vieh wegen des Abstürzens oder sogenannten Abwälgens von steilen Alpen nicht bestehen kann, wo demjenigen, die Rindviehzucht treibenden Landwirthe, die Prämie abzureichen ist, der von der Gegend nach dem obigen 4ten §. ein solches Stück vorgeführt, von welchem erkannt wird, daß es unter das schönste in der Gegend zu erziehen mögliche gehört, und der sich auch in der Kälberzügelung auszeichnet; auch soll in jenen Stationen, wo das Vieh von zwei verschiedenen Ragen zur Preisbewerbung vorgeführt wird, die größere Thalso-Rage nicht immer mit Zurücksetzung der kleineren Berg-Rage hervorgehoben und preiswürdig erklärt werden, sondern einige Prämien sollen auch den Thieren der kleineren Berg-Rage, wenn sie nur in ihrer Art ausgezeichnet sind, und Merkmale des Fortschreitens gegen das gewöhnliche Landvieh an sich haben, zuerkannt werden. — Dagegen versteht es sich, daß, wenn zu dieser Prämien-Austheilung von solchen Gegenden, welchen die Natur in Bezug auf Güte und Productionskraft nichts versagt, nur schlechtes oder mittelmäßiges Vieh vorgeführt werden sollte, oder dergestalt wenig preiswürdige Stücke erschienen, daß alle Prämien zu vertheilen nicht zweckmäßig wäre, weil solche nur für schönes und nicht für das unter schlechten minder schlechte Vieh bestimmt sind, in einem solchen Fall die Vertheilungs-Commission ermessen würde, wie viele Prämien zur Aufmunterung einer besseren und schöneren Viehzucht für das betreffende Jahr vertheilt werden sollen, wo hingegen die ersparten Prämien im folgenden Jahre bei befundener Verbesserung der Viehzucht nachgetragen werden würden. — **Neuntens.** Zur Ueberkommung dieser Prämien sind bloß Ackersleute (Bauern), nicht aber Bürger, Gültensbesitzer und geistliche Landwirthe geeignet, indem für diese eine höhere Auszeichnung bestimmt ist, wenn sie sich durch besonderen gelungenen Eifer in Emporbringung der Hornviehzucht der Anerkennung ihrer Verdienste bei höheren Behörden und des Dankes der Provinz würdig bezeigen. — **Zehntens.** In Betreff des Klagenfurter Kreises haben Seine Majestät gleichfalls den Gubernial-Antrag dahin zu genehmigen geruhet, daß die Hornvieh-Prämien nicht wie bisher bloß in zwei Stationen mit dreijähriger Abwechslung, sondern in sechs von dem Kreisamte und der Land-

wirthschafts-Gesellschaft einverständlich zu bestimmenden Stationen vorgenommen werden sollen, in welchen jährlich Eilften's von den aus dem ständischen Fonde verabfolget werdenden 240 Gulden, gleichwie im Villacher Kreise 18 Prämien, nämlich 6 zu 20 Gulden, 6 zu 12 Gulden, und 6 zu 8 Gulden, auf die bisher gewöhnliche Art von den abgeordneten ständischen Commissären zu vertheilen seyn werden.

Laibach am 20. Juli 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,  
k. k. Subernial-Rath.

3. 991. (2) Nr. 15463, 2501.

**E u r r e n d e**

des k. k. illyrischen Suberniums zu Laibach. — Auf die von politischen Magistraten geschlossenen Vergleiche kann die gerichtliche Execution angesucht und ertheilt werden. — Seine k. k. Majestät haben über einen allerunterthänigsten Vortrag der k. k. obersten Justizstelle, mittelst adershöchster Entschließung vom 1. Juni 1832, zu erklären geruhet, daß die von politischen Magistraten ordnungsmäßig geschlossenen, protocollirten und ausgefertigten Vergleiche eben so wie jene, die von Polizei-Directoren und obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern geschlossen werden, geeignet seyen, hierauf die gerichtliche Execution anzusuchen und ertheilen zu können. — Dieses wird in Folge herabgelangten Hofkanzlei-Decrets vom 22. Juni l. J., Zahl 13350, 1217, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 20. Juli 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,  
k. k. Subernial-Secretär, als Referent.

**Kreisämtliche Verlautbarungen.**

3. 984. (3)

**R u n d m a c h u n g.**

Den Bemühungen des k. k. illyr. Cameral-Waldmeisters, Hrn. Anton Ferdinand Persfina, der sich bereits seit mehreren Monaten auf der Staatsheerschaft Landstraß in Commis-sion befindet, ist es gelungen, am 8. l. M. ein großes Savestromschiff in den nie befahrenen Gurkfluß zum größten Staunen der Anwoh-

nenden zu leiten, solches ohne aller Kraftanwendung von Zugthieren, sondern bloß mittelst Gebrauch der Stangen und Ruder stromaufwärts an der Strecke von drei Meilen bis zur Stadt Landstraßer Brücke zu schaffen, dort dasselbe mit hartem Brennholze im Gewichte von circa 700 Zentner zu beladen, und diese beträchtliche Last bei einem unter der Mittelmäßigkeit bestandenen Wasserstande nach dem gedachten Gurkfluße abwärts in den Savestrom anstandslos zu bringen. — Dieses mit dem besten Erfolge ausgeführte Unternehmen liefert nun den sprechendsten Beweis, daß der Gurkfluß, der sich wie bekannt in der Entfernung von drei Meilen von der Stadt Landstraß unter Munkendorf in den Savestrom ausmündet, im Besitze einer solchen Lage sey, die es möglich macht, an der gedacht bisher entdeckten Strecke, nicht allein Holz, sondern andere Producte Unterkrains, z. B. Früchte, Wein etc. aus der Umgegend von Landstraß in den Savestrom bei einem zureichenden Wasserstande ohne alle Gefahr zu verführen, und an selben entweder nach Laibach oder Ugram gelangen zu machen. — Wünschenswerth ist es daher, daß diese begonnenen Versuche rücksichtlich der weitem Schiffbarmachung des Gurkflusses ausharrende Forscher finden, da die Vortheile, welche daraus zur bessern Verwerthung der Producte des dem Gurkfluße nahe gelegenen besten Theils von Unterkrain hervorgehen, sehr bedeutend werden dürften, und die Gelegenheit mit vereinen, daß die ärmere verdienstlose Menschenclasse Beschäftigung und Verdienst finden würde. — K. K. Bezirks-Obrigkeit Landstraß am 18. Juni 1832.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

3. 988. (2)

Nr. 5082.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Johann Oblak, als Vertreter des abwesenden Anton Matheusche, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem zu Laibach verstorbenen Mathias Matheusche, die Tagatzung auf den 3. September 1832, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 20. Juli 1832.

# Erste zur Ziehung kommende Lotterie

der zwei schönen Herrschaften

**R O G U Z N O** und **N I Z N I O W**

bei Hammer et Paris, k. k. privil. Großhändlern in Wien,  
wobei gewonnen werden:

**43,000** Stück k. k. Ducaten in Gold und fl. **200,000** <sup>W.</sup>  
Bei dieser Lotterie betragen die Gewinne im Golde allein mit Zurechnung des <sup>W.</sup>  
Gold-Agio circa

## eine halbe Million Gulden

Wiener Währung, und die Gesamt-Gewinne erreichen sonach die  
Summe von fl. 700,000 Wiener Währung.

Als Ablösung für die beiden Herrschaften werden dem Gewinner

**30,000**

k. k. vollwichtige Ducaten im Golde

angeboten, welche nach Verhältniß des Gold-Agio, der Summe von circa

fl. 140,000 Conv. Münze oder Gulden 350,000 <sup>W.</sup>

gleich kommen.

Unter der großen Anzahl von 22,000 namhaften Treffern  
gewinnt auch der geringste Vor- oder Nachtreffer

### wenigstens Einen Ducaten im Golde.

Das Los kostet 5 Gulden Conv. Münze,  
und jeder Abnehmer von nur fünf Losen, erhält Ein Los gratis.

Der sehr klar, einfach und für Jedermann durchaus verständlich verfaßte  
Spielplan enthält die vielen Vortheile dieser Lotterie, welche um so weniger einer weite-  
tern Auseinandersetzung bedürfen, als solche bereits allgemeine Anerkennung gefunden  
haben.

Die Ziehung wird, wo nicht früher, am **27.**  
**November d. J.** bestimmt und unwiderruflich vorge-  
nommen.

Lose dieser besonders vortheilhaften Lotterie sind bei

Ferdinand Jos. Schmidt,  
am Congressplatz, Nr. 28, zum Mohren, in seinem  
Verschleiß-Gewölbe zu haben.

**Fremden-Anzeige.**

Angelommen den 1. August 1832.

Hr. Paul Graf Haugwitz, k. preussischer Major und Kammerherr, von Wien nach Triest.

Den 2. Hr. D. P. Dutilh, königl. niederländischer Consul zu Triest, mit Familie; Hr. Johann Dutilh, Hr. Heinrich Caspert, und Hr. Joseph Witsch, Handelsleute; alle vier von Kobitz nach Triest. — Hr. Dionysius Gestel, Prior der Barmherzigen zu Görz, von Wien nach Görz.

Den 3. Hr. Franz Edler v. Gröbler, Hauptmann von Bacony Inf. Reg., von Mailand nach Altschl. — Hr. Joseph Mayerle, Lieutenant von Lusignan Inf. Reg., von Venedig nach Ischernembel. — Hr. Fehner, k. preussischer Consistorial-Rath; Hr. Friedrich Messon, und Hr. Friedrich Schuller Edler v. Epfloy, Kaufleute; alle drei von Triest nach Wien. — Hr. Raimund Matzigh, k. Kastellan zu Vinobole, mit Frau, von Schneeberg nach Kobitzsch. — Hr. Anton Mally, Dr. der Medicin, von Marburg.

Abgereist den 2. August 1832.

Hr. Carl Mittel, pensionirter k. k. Hofrath, mit Frau, nach Grätz.

**Kreisämliche Verlautbarungen.**

Z. 996. (1) Nr. 8980.

**K u n d m a c h u n g.**

In Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 30. Juni l. J., Nr. 13746, wird zur Herstellung der Conservationsarbeiten im hiesigen Diözesan-Priesterhause am 11. d. M. um 9 Uhr Vormittags in diesem Kreisamte eine Minuendo-Vicitation abgehalten werden. — Diese Herstellungen bestehen in Mauer- und Zimmermannsarbeit sammt Beistellung des erforderlichen Materials, dann in Tischler-, Glaser-, Maler- und Anstreicherarbeit. — Alle Uebernahmestufigen werden demnach zu dieser Herabsteigerung mit dem Besatze hiemit eingeladen, daß die Baudevisse in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Kreisamte eingesehen werden könne. — K. K. Kreisamt Laibach am 1. August 1832.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 999. (1) Nr. 375.

**Feilbietungs-Edict.**

Von dem Bezirksgerichte der Cameralherrschafft Weldeß wird anmit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Matthäus Bogar von Studorf, in die executive Feilbietung der, dem Michael Minar gehörigen, zu Altammer, sub Haus Nr. 23, vorkommenden, der Herrschafft Radmannsdorf, sub Urb. Nr. 1104, dienstbaren, sommt Wohn- und Wirtschaftsb. Gebäuden und fundo instructo auf 525 fl. 6 fr. M. M. gerichtlich gestärkten 1/3 Kauf-

(Z. Amts-Blatt Nr. 93. d. 4. August 1832.)

rechtshube nebst Ueberlandsgründen, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich, ddo. 4. October 1815, schuldigen 200 fl. v. W. c. s. c., genüßiget, und deren Bornahme auf den 28. August, 28. September und 29. October 1832, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realitäten zu Altammer mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese, wenn sie bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagung weder um noch über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem eingeladen werden, daß die diesfälligen Vicitationbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Amtskanzlei eingesehen werden können.

Weldeß am 6. Juli 1832.

Z. 1000. (1) Nr. 317.  
**Convocations-Edict.**

Alle Jene, welche auf den Verlaß des am 22. December 1831 zu Seebach mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Caspar Schwolitsch, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, haben zur Anmeldung des selben den 25. August d. J., Vormittags um 9 Uhr bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. V. vor diesem Bezirksgerichte zu erscheinen.

Bezirksgericht Cameralherrschafft Weldeß am 12. Juli 1832.

Z. 982. (3) Nr. 671.  
**Edict.**

Vom Bezirksgerichte zu Eittich wird hiermit bekannt gemacht, daß über Anlangen des Anton Sellan'schen G. M. Verwalters aus dem Grunde, weil die mit diesortigem Edicte vom 20. März 1832, Zahl 310, feilgebotene Anton Sellan'sche Concurs-Realität zu Sellenevl, so dem löbl. Gute Sello, sub Rect. Nr. 3, dienstbar, im Schätzwerthe v. 370 fl. 38 fr., bei der abgehaltenen ersten und zweiten Vicitation nicht an Mann gebracht werden konnte, bei der am 24. August 1832, Vormittags um 10 Uhr im Orte der Realität abzuhaltenden dritten Vicitations-Tagung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde.

Eittich am 19. Juni 1832.

Z. 994. (1)

**W a r n u n g.**

Der Unterzeichnete bringt zur öffentlichen Kenntniß, daß Derjenige, der Jemanden von seiner Familie ohne seiner mündlichen Erlaubniß oder Beibringung einer schriftlichen Anweisung etwas leihen, oder was sonst immer verabsolgen werde, von ihm dafür keine Vergütung zu erwarten habe.

Franz Suchadobnig,  
Kerkermeister in dem Inquisitionshause zu Laibach.

3. 993. (1)

Bei Leopold Paternolli in Laibach,  
am Hauptplatze, Nr. 8, wird mit 1 fl. 48 kr.  
Pränumeration angenommen:

Auf den  
**allgemeinen Kalender für die ka-  
tholische Geistlichkeit für 1833,**  
welcher

mit dem Portrait des hochwürdigsten Herrn  
Augustin Gruber, Fürst-Erzbischof von  
Salzburg, Primas von Deutschland, geziert  
ist, und in Grätz bei Damian und Sor-  
ge im Monate September d. J. erscheint.

Es sind auch so eben viele Nova  
angelangt, als:

Alschinger, Flora jadrensis, 1832,  
Jaderae, brosch. 1 fl. 40 kr.

Sensa SS. Patrum circa usum matrimonii.  
1832, Viennae, brosch. 1 fl. 20 kr.

Krusenstern's Reise um die Welt, 3 Bän-  
de mit 14 Kupfern, Berlin, 1811 — 1812,  
geb. 4 fl. 30 kr., im schönen Einbände 5 fl.

Retzsch, vermischte Gedichte mit dem Portrait  
des Verfassers. Wien, 1832, nett geb.  
und schöne Auflage 1 fl.

Neuer deutscher Bauern-Kalender für das  
Jahr 1833, à 30 kr. das Duzend.

Portrait des Fürst-Erzbischofs von Salzburg,  
Augustin Gruber, in Folio à 2 fl.  
15 kr., und auf chinesischem Papier à 3 fl.  
Seines Briefpapier in 4. mit der Ansicht von  
Laibach, auch mit andern Ansichten und son-  
stigen beliebten Vignetten, illuminirt und  
schwarz, in 4. und 8., von 3 bis 30 kr.  
ein Brief.

Obgenannter empfiehlt sich zu Auf-  
trägen für alle hier nicht aufzufindende  
erlaubte Werke, Kunstblätter, lithographis-  
che Erzeugnisse, Landkarten, Musikalien und  
Musik-Instrumenten, selbst solche, die nur im  
Antiquarbuchhandel vorkommen, und zwar zu  
den möglichst billigen Preis und in möglichst kür-  
zester Frist in Anbetracht der Entfernung des  
Ortes der Beziehung. — Sein Lager ist stets  
mit den gangbarsten Artikeln versehen, und  
wie bis nun sich immer bemühet, dasselbe mit  
den erscheinenden Nova zu versehen; wodurch  
er sich schmickelt das Vertrauen der Literatur-,  
Kunst- und Musikfreunde zu erwerben.

3. 992. (2)

In der Herrschaft Gallenberg sind 600  
Messen Hafer, bei 200 Messen Weizen, 150  
Messen Korn, 100 Messen Gerste, 40 Messen  
Hirse zu verkaufen.

Kaufslustige belieben sich an die Inhabung  
dasselbst zu verwenden.

**In der Buchhandlung des Jg. Al. Edlen v. Kleinmayr in Lai-  
bach, neuer Markt, N<sup>ro</sup>. 221, ist in Conv. Münz-Preisen  
zu haben:**

Ammon, J., die geistlichen Weihen aus  
dem römischen Pontificalbuche übersetzt und mit Ein-  
leitungen und Anmerkungen versehen; zum Gebrauche  
der Ordinanen gr. 8. München, 1832 40 kr.

Andacht, neuntägige, zur gnadenreichen  
Kindheit Jesu Christi; nebst der Andacht des be-  
lehemitischen Weges. 12. Wien, 1832 brosch. 24 kr.

Anrede bei der Feyer des vierzigsten Regie-  
rungs-Jahres Sr. Majestät des Kaisers Franz I.,  
welche Se. hochfürstliche Gnaden der hochwürdigste  
hochgeborne Herr Augustin am 1. März 1832 in  
der Domkirche zu Salzburg gehalten haben. 8.  
Salzburg, 1832. geb. 4 kr.

Besikva, J., Auflösungslehre der Glei-  
chungen, sammt einer Sammlung von Aufgaben,  
deren Auflösung auf bestimmte Gleichungen des er-  
sten und zweiten Grades führt. 2te vermehrte und  
dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft anpas-  
send bearbeitete Auflage. gr. 8. Wien, 1832. 2 fl.  
30 kr.

Beständig, C., Tabellen, worin der ku-  
bische Gehalt eines jeden Stammes nach seiner ver-  
schiedenen Länge und Stärke richtig berechnet zu fin-  
den; sammt angehängten Tabellen über die Preise  
des Holzes nach dem österreichischen Maße. Für

Forstbediente und Forstcontrollors. Mit 104 Tabel-  
len. gr. 8. Wien, 1832. brosch. 1 fl. 30 kr.

Brauner, J. K., die religiöse Feyer des  
Christen am vier und sechzigsten Geburtsfeste und  
vierzigsten Regierungsjahre seines Königs en. Pre-  
digt in der Pfarrkirche zu St. Dominik den 12. Fe-  
bruar 1832. 8. Wien, 1832. geb. 10 kr.

Buchmüller, A. L., Anfangsgründe der  
Naturlehre mit logischen, arithmetischen und geo-  
metrischen Vorbereitungslehren für angehende Vier-  
terzte und Deconomen. Mit 6 Kupfertafeln. gr. 8.  
Wien, 1832. 3 fl.

Contée, J. H., Schatten der Vorzeit,  
oder Memorabilien abenteuerlicher Begebenheiten,  
Sitten, Gebräuche und anderer Seltsamkeiten un-  
serer Vorfahren. 8. Wien, 1832. brosch. 48 kr.

Cotta, H., Grundriß der Forstwissenschaft.  
Erste Lieferung. Die 2te Lieferung wird beim Er-  
scheinen gratis nachgeliefert. gr. 8. Dresden, 1832.  
2 fl. 38 kr.

Deinhardstein, Erzherzog Maximilians  
Brautzug. Dramatisches Gedicht in fünf Abtheilun-  
gen. Nach dem Teuerdank. Zuerst dargestellt auf  
dem k. k. Hofburgtheater in Wien am 3. Novem-  
ber 1829. 8. Wien, 1832. brosch. 40 kr.